



Erläuterungen

Dieser Beiplan ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Kleingarnstadt". Für das Vorhaben wurde ein Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Landschaftsplanung Kraus; Stand: 29.08.2024). Das Gutachten ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens sind nachstehende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) obligatorisch und im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

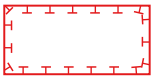
Blühfläche/ Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache:

- Verhältnis Blühfläche-Ackerbrache ca. 50:50
- Umsetzung in Teilflächen möglich (mind 0,2 ha) auf max. 3 ha verteilt
- Breite bei streifiger Umsetzung mindestens 20 m (10 m Blühfläche und 10 m Ackerbrache)
- Aussaat der Blühfläche bzw. des Blühstreifens mit reduzierter Saatgutmenge (ca. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft; Erhalt von Rohbodenstellen
- Selbstbegrünung der Ackerbrache
- Kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Umbruch der Ackerbrache jährlich im Frühjahr, sobald die Flächen gut befahrbar sind (März/ Anfang April)
- Umbruch des Blühstreifens nach 3 Jahren im Frühjahr, sobald die Flächen gut befahrbar sind; anschließend Neuansaat (möglichst bis Mitte April)
- I. d. R. keine Mahd der Blühfläche/ des Blühstreifens, es sein denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr
- Keine Bodenbearbeitung; kein Befahren außer bei erforderlicher Mahd (s. vorheriger Punkt)

Für den Vollzug der Planung wird oben beschriebene cef-Maßnahme auf folgenden Grundstücken **durch vertragliche Sicherung seitens des Vorhabenträgers** nachgewiesen:

- Flurnummer 206, Gemarkung Oberwasungen, 3,60 ha
- Flurnummer 70, Gemarkung Oberwasungen, Teilfläche von 1,93 ha
- **Flurnummer 228, Gemarkung Kleingarnstadt, Teilfläche 2,5 ha**
- **Flurnummer 352, Gemarkung Bieberbach, Teilfläche ca. 2,47 ha**

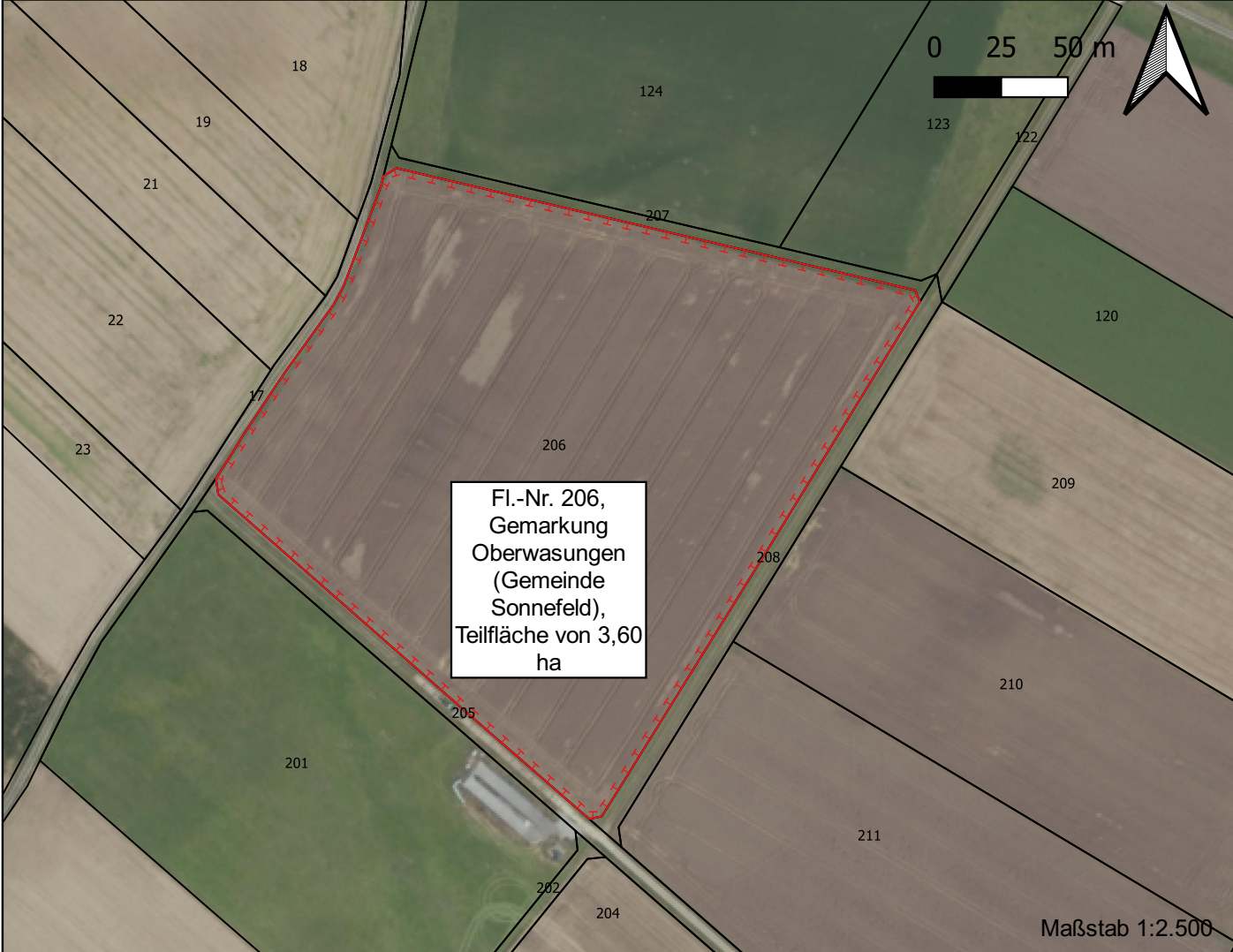
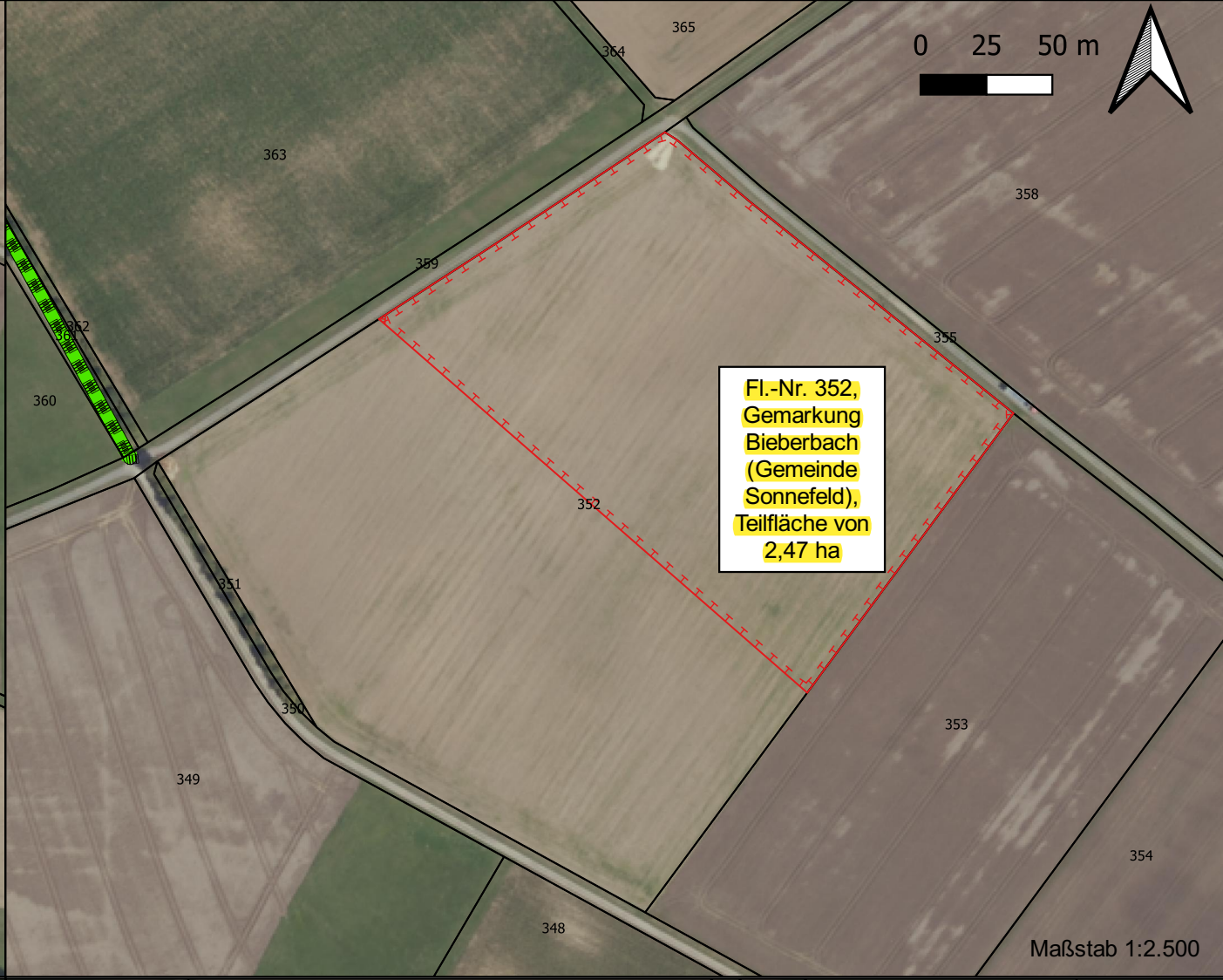
Umgrenzung der Flächen:



Die Maßnahmen werden für die Schafstelze (*Motacilla flava*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) durchgeführt.

Zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit als CEF-Maßnahme sind nach Baubeginn eines Windrads, sofern der Abstand zu CEF-Flächen weniger als 150 m beträgt, folgende Vorgaben einzuhalten:

- 1. Monitoring:**
Diejenigen CEF- Flächen, welche sich im 150m Radius um ein neu errichtetes Windrad befinden, sind über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dessen Errichtung jährlich auf Brutvorkommen/Reviernachweise der Feldlerche zu kontrollieren.
- 2. Reporting:**
Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3. Anpassung:**
Wird infolge der Errichtung oder des Betriebs von Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Habitatfunktion festgestellt (z. B. Ausbleiben der Brutvorkommen über zwei aufeinanderfolgende Jahre), ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Ersatzfläche mit vergleichbarer Eignung festzulegen und gemäß den fachlichen Vorgaben herzustellen und zu pflegen.



Projekt 1.47.153	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Kleingarnstadt" Gemeinde Ebersdorf b.Coburg, Landkreis Coburg
Teil B: Beiplan zu Art und Lage der cef-Maßnahmen; Fassung vom: 18.11.2025	
Entwurfsverfasser:	
Am Kehlgraben 76 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de	
bearb. / gez.: se / se Kronach, im November 2025	



ivs
ingenieurbüro
für bauwesen
beratende ingenieure